

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Einwohnermeldeamt

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Gemeinde Hebertsfelden Karin Kienböck-Stöger Bahnhofstraße 1 84332 Hebertsfelden Telefon: +49 8721 9636-0 E-Mail: poststelle@hebertsfelden.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: März 2025	

Zwecke der Datenverarbeitung:

- 1) Bearbeitung des Antrags auf ein Führungszeugnis (einfach oder erweitert)
- 2) Antrag auf Errichtung einer Auskunftssperre und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung
- 3) Ausgabe bzw. Aufnahme und Weiterleitung von Anträgen auf Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung bzw. -ermäßigung
- 4) Ermöglichung des Identitätsnachweises für Staatsbürger aus EU und EWR, die keine Deutschen sind
- 5) Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben des Meldewesens nachzukommen
- 6) Beantragung, Erstellung und Aushändigung von Fischerei-Erlaubnissen, Anmeldung zur Fischereiprüfung
- 7) Registrierung der im Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, Feststellung und Nachweis deren Identität und Wohnung, Erhebung von Personendaten, Einpflege von übermittelten und amtlich bekannt gewordenen Daten, führen der Melderegister, Pass- u. Ausweisregister, Auskünfte aus dem Melderegister, versch. Auswertungen
- 8) Organigramme, Geschäftsverteilungspläne, Telefonverzeichnisse, Schließberechtigungen
- 9) Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
- 10) Befähigung der Passbehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ihren gesetzlichen Aufgaben des Pass- und Personalausweisgesetzes nachzukommen
- 11) Bestätigung des Vermieters bei Bezug einer Wohnung

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- §§ 30, 30a und 31 BZRG, § 72 SGB VIII zu 1
- Art. 6 I c) DSGVO, Art. 6 I e) DSGVO zu 2, 3, 4, 7, 10, 11
- Art. 4 I BayDSG zu 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11
- § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG, § 58c I SG zu 2
- §§ 4, 4a RBStV zu 3
- §§ 4, 8 Eidkg zu 4
- PAuswV zu 4, 10
- BMG zu 5, 7
- BayFiG zu 6
- Art. 6 I b) DSGVO zu 7, 8
- PaßG, PAuswG zu 7, 10
- BayAGBMG, MeldDV zu 7
- BZRG zu 9
- PassVwV, AGPaßPAuswG zu 10
- § 19 BMG zu 11

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bundeszentralamt für Justiz, gewünschte Behörde zu 1
- Antragsteller, Behörden zu 2
- Bürger zu 2, 8
- ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Köln zu 3
- Übermittlung an den Kartenhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zu 4
- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden, Schulen, Staatsangehörigkeitsbehörden zu 5
- Bundesverwaltungsamt, Abfallbehörden, Landesamt für Statistik, Ausländerbehörden zu 5
- Bayer. Rundfunk, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu 5
- Bundeszentralamt für Steuern, Religionsgemeinschaften zu 5, 7
- Kraftfahrtbundesamt, automatisierter Abruf nach §§ 34, 38, 43, 44, 45, 46 Bundesmeldegesetz zu 5
- Bayerische Landesanstalt für Fischereiwesen zu 6
- nationale Behörden, Parteien, Mandatsträger, Presse, Rundfunk, Fernsehen zu 7
- Adressbuchverlage, Deutsche Rentenversicherung, Landratsamt zu 7
- Kunden, Dienstleister, bei Schaden und Missbrauchsfällen: an die jeweils ermittelnden Stellen zu 8
- Bundesamt für Justiz zu 9
- Bundesdruckerei, Sperrlistenbetreiber zu 10
- Sachbearbeiter zu 11

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Löschfristen der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Löschfristen:

- 5 Jahre ab Antragstellung zu 1, 9
- Auskunftssperren gelten befristet für zwei Jahre und werden auf Antrag verlängert zu 2
- Übermittlungssperren gelten unbefristet. Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren nach Wegzug oder Tod des Einwohners sind die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. zu 2
- Bei der Rundfunk und Fernsehgebührenbefreiung werden keine Daten gespeichert zu 3
- Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, anschließend Löschung §19 eIDKG zu 4
- Lösungsfristen ergeben sich aus §§ 13,14 und 15 BMG zu 5
- Geltungsdauer des Fischereischeins, bei auf Lebenszeit ausgestellten Fischereischeinen 10 Jahre nach dem Tod des Fischereischeininhabers zu 6
- Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. Aufbewahrung der Protokolldaten automatisierter Melderegisterauskünfte für mindestens 12 Monate und deren Löschung spätestens zum Ende des Kalenderjahres, auf welches die Speicherung folgt. zu 7
- Sechs Monate nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungs-/Dienstverhältnis zu 8
- Geschäftsverteilung/Organigramm unbegrenzt zu 8
- bei Externen: bei Wegfall des Berechtigungsgrundes zu 8
- 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit zu 10
- 2 Jahre zu 11

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.